

SwissACT

c/o IRECA AG
Hauptstrasse 2
5737 Menziken

www.swissact.ch

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung ‚SwissACT‘ - Swiss Association of Corporate Treasurers, oder Schweizerische Vereinigung der Konzerntreasurer, besteht ein Verein gemäß Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

‚SwissACT‘ ist im schweizerischen Markenregister (www.swissreg.ch), dem offiziellen Publikumsorgan, dem Eidgenössischem Institut für Geistiges Eigentum (www.ige.ch) unter der Markennummer 605396 registriert und somit im rechtlichen Sinne ein eingetragenes Markenzeichen.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Berufstandes der Treasurer und dessen Nachwuchs in der Schweiz. Im Weiteren organisiert der Verein regelmässig Veranstaltungen für den aktiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch, unterstützt die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten im Fachbereich Treasury und leistet direkt oder indirekt einen Beitrag zur Steigerung der Professionalität.

Mitgliedschaft

Art. 3 Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen, jedoch müssen die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt sein:

- Die antragstellende Person ist gewillt, dem unter Art. 2 formulierten Vereinszweck nachzugehen und ihr Wissen und ihre fachliche Erfahrung mit den anderen Mitgliedern auf Vertrauensbasis zu teilen.
- Das potenzielle Mitglied arbeitet in einer Festanstellung in einer Unternehmung, welche die Aufnahmekriterien des nachfolgenden Art. 4 erfüllt.
- Für jede Unternehmung ist die Mitgliedschaft auf zwei Personen beschränkt, die im Treasury arbeiten müssen und von denen eine Person die Leitung des entsprechenden Fachbereichs innehat.

- Art. 4 Folgende Kriterien gelten betreffend Arbeitgeber des Interessenten für eine Mitgliedschaft:
- Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz mit relevanten nationalen oder internationalen Treasury-Aktivitäten oder international tätige Gesellschaften mit Sitz im Ausland, aber wesentlichen Treasury-Aktivitäten in der Schweiz.
 - Für Repräsentanten von Banken, Beratungsfirmen, System- und Finanzdienstleistungsanbietern ist die Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - Ist bei einem Finanzdienstleistungsanbieter die Treasury Funktion eindeutig erkennbar von den Dienstleistungsaktivitäten getrennt und umfasst diese Funktion Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1, dann ist die Mitgliedschaft entgegen der Bestimmungen in Abs. 2 nicht ausgeschlossen.
- Art. 5 Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäss den Aufnahmekriterien im Mehrheitsprinzip.
- Eine bestätigte Mitgliedschaft beginnt erst mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages des laufenden Vereinsjahres.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt
- mit schriftlicher Kündigung des Mitgliedes, Aufhebung der juristischen Selbständigkeit oder Auflösung der Gesellschaft. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, wobei der Mitgliederbeitrag für das ganze Austrittsjahr geschuldet ist und kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des schon bezahlten Beitrages besteht.
 - wenn die Aufnahmekriterien gemäss Art. 3 und Art. 4 für ein Mitglied nicht mehr erfüllt sind. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes eine Weiterführung der Mitgliedschaft im Interesse des Vereins gutheissen.

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Generalversammlung

- Art. 8 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens aber im zweiten Quartal jeden Jahres statt.
- Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung vorjähriges Protokoll und Jahresbericht

- Bestätigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zu Vorstand, Präsident und Revisoren
- Festlegung Mitgliederbeitrag
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder

Art. 9 Mindestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung werden die Mitglieder eingeladen und über die zu behandelnden Traktanden informiert.

Art. 10 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf Begehren von

- 1/5 der Mitglieder
- den Revisoren
- dem Vorstand

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und vertritt den Verein auch nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist anlässlich der Generalversammlung unbeschränkt oft möglich.
Bei Arbeitsgruppen soll ein Vorstandsvertreter einen Beisitz haben.

Art. 13 Die Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zu zweit unterschriftsberechtigt, der Präsident hat Einzelunterschrift.

Mittel und Haftung

Art. 14 Die Revisoren kontrollieren jährlich die Rechnung und die Buchführung des Vereins und berichten an der Generalversammlung.

Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus dem Vermögen, offenen Mitgliederbeiträgen, Sponsoring und Werbeeinahmen.

Art. 16 Für die Schulden und ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 17 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Mitgliederstimmen erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Statuten ersetzen jene vom 21. März 2013, vormals jene vom 17. Juni 2003, vormals jene der Gründungsversammlung vom 22. November 1996

Diese Statuten sind am 21. März 2019 durch Mehrheitsentscheid an der ordentlichen Generalversammlung im ‚Haus zum Rüden‘ in Zürich in Kraft gesetzt worden.